



Merkblatt

Dressurpferdeprüfungen (inkl. LPO - Anpassungen 2024)

Verband für Turnierfachleute!

erarbeitet von der

Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) e. V.

und der

Deutschen Richtervereinigung e. V.

gültig ab 01/2024

Dressurpferdeprüfungen

Präambel

Die Ausbildung junger Pferde erfordert viel Erfahrung und Zeit. Hierbei hat das Wohlergehen des Pferdes („Welfare of the Horse“) oberste Priorität. Der Umgang mit jedem Pferd, die Trainingsbedingungen und auch die ersten Starts auf Turnieren sind sorgfältig zu planen. Prüfungen im Bereich der Dressurpferdeprüfungen sind die Basis der jungen Sportpferde und bedürfen daher besondere Aufmerksamkeit.

Grundgedanken

Die **Dressurpferdeprüfungen** sollen dazu beitragen, 4 bis 8-jährige Pferde zwanglos an den Dressursport heranzuführen. Die Aufgaben sind dem Alter der Pferde angemessen und berücksichtigen deren altersmäßigen Ausbildungsstand. Die Ausweitung der Altersgrenzen unterstützt den Grundgedanken einer schonenden und nicht unter Zeitdruck stehenden Grundausbildung.

In den Dressurpferdeprüfungen fließen sowohl die Grundveranlagung des Pferdes als auch der Ausbildungsstand in die Bewertung ein. Da es sich bei den zugelassenen Pferden um gleichaltrige junge Pferde handelt, bestehen sehr gute Vergleichsmöglichkeiten.

Die Prüfungen werden i.d.R. für alle Leistungsklassen ausgeschrieben. Dadurch haben Reiter mit höheren Leistungsklassen die Möglichkeit, ihre jungen Nachwuchspferde frühzeitig an das Dressurviereck zu gewöhnen, was für eine weitere Dressurausbildung sehr wichtig ist.

1. Ausschreibungen (§ 350 LPO)

Dressurpferdeprüfungen werden in den Klassen A, L, M und S ausgeschrieben.

Klasse A: Dressurpferde-LP Kl. A für 4- bis 6-jährige Pferde und/oder M- und G-Ponys, 6-jährige nur mit nicht mehr als einem Erfolg in Dressur- bzw. Dressurpferde-LP der Kl. A und/oder höher im Anrechnungszeitraum gemäß § 62.1. LPO

Ausnahme: 6-jährige Ponys sind hinsichtlich der Vorerfolge ohne Einschränkungen zugelassen, sofern die Ausschreibung nichts anderes besagt.

Klasse L: Dressurpferde-LP Kl. L für 5- bis 7-jährige Pferde und/oder M- und G-Ponys, 7-jährige nur mit nicht mehr als einem Erfolg in Dressur- bzw. Dressurpferde-LP Kl. L und/oder höher im Anrechnungszeitraum gemäß § 62.1. LPO

Ausnahme: 7-jährige Ponys sind hinsichtlich der Vorerfolge ohne Einschränkungen zugelassen, sofern die Ausschreibung nichts anderes besagt.

Klasse M: Dressurpferde-LP Kl. M für 5- bis 7-jährige Pferde und/oder M- und G-Ponys, 7-jährige nur mit nicht mehr als einem Erfolg in Dressur- bzw. Dressurpferde-LP Kl. M und/oder höher im Anrechnungszeitraum gemäß § 62.1. LPO

Ausnahme: 7-jährige Ponys sind hinsichtlich der Vorerfolge ohne Einschränkungen zugelassen, sofern die Ausschreibung nichts anderes besagt.

Klasse S: Dressurpferde-LP Kl. S für 7- und 8-jährige Pferde und/oder M- und G-Ponys.

2. Anforderung (§ 352 LPO)

Gefordert wird das Reiten einer Aufgabe der betreffenden Klasse gemäß Aufgabenheft Reiten.

Dressurpferde-LP Kl. A – nationales Aufgabenheft:

DA 1/1 (nur einzeln); DA 1/2 (zu zweit hintereinander*); DA 2 (nur einzeln); DA3/1(nur einzeln); DA 3/2 (zu zweit hintereinander*): Viereck 20 x 40 m oder 20 x 60 m gemäß Ausschreibung DA 4/1 (nur einzeln, Viereck 20 x 60 m); DA 4/2 (zu zweit hintereinander*, Viereck 20 x 60 m); DA 5/1 (nur einzeln, Viereck 20 x 40 m oder 20 x 60 m gemäß Ausschreibung); DA 5/2 (zu zweit hintereinander*, Viereck 20 x 40 m oder 20 x 60 m gemäß Ausschreibung); *ca. 3 bis 5 Pferdelängen Abstand

Dressurpferde-LP Kl. L – nationales Aufgabenheft:

DL1/DL2: Viereck 20 x 40 m oder 20 x 60 m gemäß Ausschreibung DL3 bis DL5: Viereck 20 x 60 m

Dressurpferde-LP Kl. M – nationales Aufgabenheft:

DM 1 bis DM 4: Viereck 20 x 60 m

Dressurpferde-LP Kl. S – nationale Aufgabenheft:

DS 1 und DS 2: Viereck 20 x 60 m

Die Aufgaben der Kl. L, M und der Kl. S sind einzeln zu reiten.

3. Ausrüstung

Reiter siehe § 68 A LPO

Insbesondere: Reithelm vorgeschrieben. Reithelm gemäß Europäischer Norm „EN 1384“; es wird die jeweils aktuellste Europäische Norm empfohlen.

Reitpferde siehe § 70 LPO

insbesondere hier: **Zäumung:**

Dressurpferde-LP Kl. A - M: Trense mit Reithalter.

Dressurpferde-LP Kl. S: Trense mit Reithalter oder Kandare (gemäß der jeweiligen Ausschreibung – nicht als Wahlfreiheit der Teilnehmer)

4. Bewertung (§ 353 LPO)

A. Dieses Richtverfahren ist vorgeschrieben für Kl. A (zu zweit geritten) und ist zugelassen für Einzelaufgaben der Kl. A und L. Die Richter drücken ihr Urteil in einer Gesamtwertnote gemäß § 57.2.1 LPO aus.

B. Dieses Richtverfahren ist zugelassen für Einzelaufgaben der Kl. A, L und S gemäß Ausschreibung und vorgeschrieben für Kl. M. Die Richter drücken ihr Urteil in fünf Gesamtwertnoten gemäß § 57.2.1 LPO für die Grundgangarten Schritt, Trab, Galopp, die Durchlässigkeit sowie den Gesamteindruck aus. Die fünf Gesamtwertnoten werden addiert und durch fünf geteilt.

Für das Richten von Dressurpferdeprüfungen mit drei Richtern ist - bei entsprechender Kommunikationsmöglichkeit - ein Seitenrichter sinnvoll.

C. Dieses Richtverfahren ist zugelassen für Kl. S. Die Richter drücken ihr Urteil im Gemischten Richtverfahren gemäß § 57.2.3 LPO aus. Weitere Hinweise finden Sie in einem separaten „Merkblatt Richtverfahren C“.

Die Protokollierung erfolgt auf dem vorgesehenen Leitfaden (Kl. A und L) oder dem Notenbogen für Dressurpferdeprüfungen (Kl. A, L, M und S).

Verreiten wird wie in Dressur-LP bewertet (§404 LPO):

§ 404 2.1 LPO - Abzüge von der Bewertung **Prüfung mit vorgegebener Aufgabe**

	A / B Richtverfahren mit Wertnote/n	C Gemischtes Richtverfahren
das 1. Mal	0,2 Punkte	2 Prozentpunkte vom Endergebnis
das 2. Mal	0,4 Punkte	4 Prozentpunkte vom Endergebnis
das 3. Mal	Ausschluss	Ausschluss

Beispiel für das **Richtverfahren C**:

Richter bei C: Notensumme der Einzelnoten in Prozent: 68,500%
Richtergruppe E/B: Gesamtwertnote in Prozent: 82,000%
Addition der Teilergebnisse (150,500)
150,500/ 2: 75,250%
1. Verreiten: Abzug 2% → 73,250%
2. Verreiten: Abzug 4% → 69,250%
3. Verreiten führt vor der Bewertung zum Ausschluss

Ebenfalls gibt es einen Abzug gemäß § 404 LPO für verspätetes Einreiten (wenn nicht binnen 45 Sekunden nach Glockenzeichen der Start erfolgt ist). Weitere Ausschlüsse gemäß § 406 (vgl. Aufgabenheft).

Technische Unterstützung:

Für die Ermittlung der Endergebnisse im Richtverfahren B und C bietet es sich an, technische Hilfsmittel einzusetzen:

- Laptop mit entsprechender Software, die Teil- und Endergebnisse direkt in Prozent anzeigen und auch Abzüge vornehmen oder
- handelsüblicher Taschenrechner. Das Rechnen der Noten auf dem *Handy* sollte vermieden werden.

5. Ablauf:

Im Zeitplan muss genügend Zeit für den einzelnen Ritt einkalkuliert werden. Die Pferde sollten die Möglichkeit haben, vor Beginn der Prüfung das Viereck zu betreten und kennen zu lernen. Dies ist wichtig, um den jungen Pferden Vertrauen und Gelassenheit zu geben. Ein Einreiten von außen sollte vermieden werden.

Ein zusätzlicher mündlicher Kommentar ist wünschenswert und benötigt eine gewisse Zeit.

Das Reiten zu zweit – nur in Dressurpferdeprüfungen der Kl. A erlaubt - ist kein Abteilungsreiten und daher sind größere Abstände nicht nur erlaubt, sondern auch erwünscht. In Sonderfällen - z.B. erkennbarer Widerstand, zu große Unterschiede in den Grundgangarten und im natürlichen Vorwärtsdrang - kann die Startreihenfolge durch die Richtergruppe geändert werden.

6. Beurteilung (§ 351 LPO)

Die Aufgaben der Dressurpferdeprüfungen sind entsprechend dem Alter und dem Ausbildungsstand der Pferde gestaltet. Mit aufsteigender Zahl steigt auch das Anforderungsprofil in einer Klasse.

Die Bewertung basiert dabei auf folgenden Grundgedanken:

- Entspricht die **Qualität der Grundgangarten** den Anforderungen an ein Dressurpferd der jeweiligen Klasse?
- Ist das Pferd unter Beachtung der Punkte der Ausbildungsskala **ausbildungsmäßig auf dem richtigen Weg**?
- Hat das Pferd eine positive **Perspektive für den weiteren Dressursport**?

Die Beurteilung der Perspektive eines jungen Dressurpferdes impliziert viele verschiedene Faktoren in der Ausbildung. Je länger ein Pferd bereits ausgebildet wird / je älter es ist (wir sprechen hier von 4- bis 8-jährigen Dressurpferden) desto besser kann eine Tendenz zur Perspektive erkannt werden und positiv in die Bewertung einfließen.

7. Beurteilungskriterien

In allen Dressurpferdeprüfungen sind die im jeweiligen Leitfaden aufgeführten Beurteilungskriterien zu bewerten (siehe Aufgabenheft Aufbauprüfungen Dressur)

7.1. Kriterien für die Beurteilung der Grundgangarten

Der Erhalt des Taktes ist in allen Gangarten ist größte Bedeutung beizumessen:

Dies gilt auf geraden Linien, in allen Ecken und Wendungen, in den Übergängen, in den verschiedenen Gangmaßen (Tempi) und Lektionen. Wichtig ist die Natürlichkeit der Bewegungen. Unnatürliche, künstliche oder verspannte Bewegungsabläufe sind negativ zu bewerten!

a) Schritt

Grundkriterium für alle Schritt-Tempi ist neben dem klaren Viertakt das gelassene Schreiten (Bewegung fließt durch den ganzen Körper - Nickbewegung des Kopfes nach vorwärts-abwärts im mittleren und starken Tempo). Gleichzeitig ist aber auch der Fleiß zu erhalten. Weiterhin sind im Schritt der vom Tempo abhängige Raumgriff mit dem Überfüßen der Hinterbeine über die Spur der Vorderbeine und die Schulterfreiheit von Bedeutung. Im versammelten Tempo sollen die Hinterhufe nicht über die Spur der Vorderhufe fußen. Entsprechend dem Versammlungsgrad ist das Pferd aufgerichtet.

Wertnote mindernd (Beispiele):

- Alle Taktunreinheiten bis hin zu passartigen Bewegungen
- „Kurz-Lang“ oder unterschiedlich hohes Fußen
- Festgehaltener Rücken
- Mangelnder Fleiß und Losgelassenheit (keine Nickbewegung)
- In der Schulter gebundenes Vorfüßen
- Fehlendes Überfüßen

b) Trab

Grundlage für die Qualität des Trabs ist der klare 2-Takt, der aktiv und schwingend ist. Das Pferd muss dabei über den losgelassenen, schwingenden Rücken ein energisches Ab- und Vor-bzw. Untertreten der Hinterhand zeigen. Hierbei beugen und federn die Gelenke der Hinterhand entsprechend dem Ausbildungsstand. Die Schubentwicklung in Verbindung mit einer entsprechenden Schulterfreiheit ermöglicht in der Verstärkung eine Verlängerung der Tritte. Dabei wird der Raumgriff größer, ohne dass die Tritte eiliger werden. Die Hinterhufe treten über die Spur der Vorderhufe. Eine Rahmenerweiterung, die durch Dehnung des Halses mit Öffnung des Hals-Ganaschen-Winkels einhergeht, soll auf der Grundlage eines gesteigerten Schubs erkennbar sein. Die Stirn-Nasenlinie kommt deutlich vor die Senkrechte. Die Grundtendenz des Trabes soll bergauf sein, ausbalanciert und eine „natürliche Selbsthaltung“ zeigen. Eine leichte Anwinkelung des Vorderfußwurzelgelenks kommt einer späteren „Erhabenheit“ der Tritte entgegen.

In der beginnenden Versammlung – Kl. L: Versammlungsbereitschaft momentweise, insbesondere in den Übergängen von einer höheren in eine niedrigere Gangart oder innerhalb einer Gangart; Kl. M und S: Versammlungsfähigkeit über einen längeren Zeitraum bzw. eine bestimmte Strecke - werden die großen Gelenke der Hinterbeine (Hanken) stärker angewinkelt. Dadurch wird der Raumgriff geringer und die Tritte - bei Erhalt von Fleiß und Schwung - erhabener und kadenzierter. Im versammelten Trab fußen die Hinterhufe bis in die Spur der Vorderhufe.

Wertnote mindernd (Beispiele):

- sich wiederholende Taktstörungen und Tempowechsel
- gespannte Tritte oder Schwebetritte aus festem Rücken
- mangelnde Korrespondenz zwischen Vor- und Hinterhand
- mangelnde Selbsthaltung
- hochgezogene Sprunggelenke mit wenig Vor-/Untertritt

c) Galopp

Verlangt wird ein im klaren Dreitakt über den Rücken bergauf, ausbalanciert gesprungener Galopp mit deutlicher Schwebephase. Die Hinterhand muss über einen losgelassenen Rücken und aus gut gebeugten Hanken energisch und weit unterspringen. Bei beginnender Versammlung muss sie bereit sein, Last aufzunehmen. Auch hier gilt für die Kl. L die Versammlungsbereitschaft und für die Kl. M und S die Versammlungsfähigkeit. In der Verstärkung werden die Galoppsprünge bei

sicherem Gleichgewicht und entsprechender Rahmenerweiterung länger und raumgreifender ohne eilig zu werden.

Wertnote mindernd (Beispiele):

- gefährdeter, nicht erkennbar klarer Dreitakt (Handgalopp und Außengalopp)
- eiliger oder flacher Ablauf
- inneres Hinterbein, das nicht genügend unterspringt
- äußeres Hinterbein, das zu wenig Last wenig aufnimmt
- mangelnde Geraderichtung
- festgehaltener Rücken
- mangelnde Selbsthaltung bzw. „Auf-der-Vorhand-Galoppieren“
- Verlust des Gleichgewichts bzw. der Balance
- deutlicher Unterschied in der Qualität von Rechts- und Linksgalopp.

7.2 Kriterien für die Beurteilung der Durchlässigkeit, des Gerittenseins

Basis für die Beurteilung der Durchlässigkeit ist das Erfüllen der Punkte der Ausbildungsskala gemäß den Anforderungen der ausgeschriebenen Klasse. Voraussetzung ist die willige Akzeptanz der Reiterhilfen.

Besonderer Wert ist auf einen schwingenden Rücken zu legen. Die Anlehnung soll bei geschlossenem tätigem Maul und losgelassenem Genick weich und stetig sein. Das Pferd soll entsprechend der Klasse geradegerichtet sein, die Längsbiegung muss nach beiden Seiten gleichmäßig erfolgen. Das Pferd soll die Reiterhilfen akzeptieren und die gestellten Anforderungen konzentriert erfüllen. Kleinere technische Fehler, die erfahrungsgemäß leicht zu verbessern sind, sollen nicht zu stark gewichtet werden. Bezüglich der Versammlungsbereitschaft und der Versammlungsfähigkeit sollte der Richter nicht vergessen, dass es sich um junge Pferde handelt.

Wertnote mindernd (Beispiele):

- Nichterfüllung der Punkte der Ausbildungsskala
- nicht schwingender, festgehaltener Rücken
- festes Genick mit Anlehnungsproblemen, unstete Verbindung
- enger Hals, Hinter – oder Über- dem Zügel gehen
- offenes Maul, Zungenfehler
- permanentes Schweifschlagen
- nachhaltige Schiefe
- Undurchlässigkeit bei Übergängen und Lektionen

Bei der Beurteilung der Durchlässigkeit/ des Gerittenseins dürfen kleine Fehler nicht so stark gewichtet werden, wenn sich das Pferd ausbildungsmäßig auf dem richtigen Weg befindet.

Typisch hierfür sind z.B.:

- Bei einer durchlässigen Parade ein etwas ungenaues, nicht ganz geschlossenes Halten.
- Kurzzeitige Unaufmerksamkeit, insbesondere zu Beginn der Prüfung.
- Momentweise vereinzelt instabile Anlehnung.

Zudem:

Speziell in Kl. A

- Falsches Angaloppieren, das umgehend durchlässig korrigiert wird.
- Kurzes „Ausfallen“ aus dem Galopp in den Trab bei gehorsamem erneutem Angaloppieren.

Speziell in Kl. L

- Angaloppieren über einen Trabtritt
- Keine punktgenauen Übergänge
- Große Volten

Speziell in Kl. M

- Beginn und/oder Beenden der Seitengänge nicht genau am Punkt
- Fliegende Galoppwechsel nicht punktgenau

Speziell in Kl. S

- Galopp-Pirouette noch im größeren Radius angelegt als in einer Dressur der Kl. S ,
- Serienwechsel noch gering schwankend, einzelne Galoppwechsel gerade

Pferde, die zu Beginn der Aufgabe noch etwas gespannt, wenig konzentriert und ggf. etwas „guckig“ sind, sich im Verlauf der Aufgabe aber deutlich verbessern, sind wohlwillender zu bewerten, als dies in Dressurprüfungen der Fall ist.

7.3. Kriterien für die Beurteilung des Gesamteindrucks

Der Gesamteindruck basiert sowohl auf

- Zwanglosigkeit,
- Natürlichkeit,
- Losgelassenheit,
- der Akzeptanz der dezenten Hilfen des Reiters und zudem
- der Bewegungsqualität,
- und der Frage, ob sich das Pferd auf dem richtigen Weg der Ausbildung befindet, was sich besonders in der Harmonie der Vorstellung widerspiegelt.

Ein Dressurpferd sollte -in steter Selbsthaltung- Ausstrahlung zeigen, die aus dem Typ und der Funktionalität des Körperbaus sowie dem richtigen Gerittensein resultiert. Eine positive Perspektive für den Dressursport soll erkennbar sein, Zukunftsprognosen vermieden werden.

Wertnote mindernd (Beispiele):

- mangelndes Gleichgewicht
- „unnatürlich“ vorgestellte Pferde
- grundlegende Ausbildungsfehler
- Ungehorsam
- fehlende Durchlässigkeit
- Pferde mit mangelnder Ausstrahlung

Sitz und Einwirkung des Reiters wirken sich zwar auf das Gehen des Pferdes aus, spielen aber bei der Beurteilung der Dressurpferdeprüfung eine untergeordnete Rolle.

8. Erklärung der einzelnen Noten beim Richten mit 5 Noten

(Fakultativ in Kl. A und L, obligatorisch in Kl. M und S)

Die Grundgangarten Schritt, Trab und Galopp werden anhand ihrer Qualität analog der Beschreibung im Punkt 7.1 – Kriterien für die Beurteilung der Grundgangarten – bewertet. Dabei sollte die Qualität auch in den grundlegenden Lektionen erhalten bleiben z. B. beim Durchreiten der Ecken, Wendungen und Schlangenlinien.

Bei der Beurteilung der Grundgangarten muss die Förderungsfähigkeit für die nächst höhere Klasse mitbewertet werden!

Die Durchlässigkeit wird danach beurteilt, wie das Pferd die Anforderungen der Aufgabe sowie die Kriterien der Ausbildungsskala erfüllt.

Lektionsfehler fließen in diese Note ein wie z.B.

- undurchlässige Übergänge,
- kein Halten,
- undurchlässiges Rückwärtsrichten,
- Störungen bei den Kurzkehrtwendungen,
- Probleme beim Außengalopp oder bei den fliegenden Galoppwechseln, sowie
- mangelnde Qualität bei den Volten und den Seitengängen (Volten und Seitengänge werden nicht in der Grundgangart, sondern in der Durchlässigkeit bewertet).

Hier muss klar unterschieden werden zwischen schwerwiegenden Grundausbildungsfehlern und einzelnen technischen Lektionsfehler, die unterschiedlich zu bewerten sind.

Der Gesamteindruck wird als eigenständige Einzelnote vergeben, wie unter Punkt 7.3 beschrieben. Diese Note kann durch Mängel in einer der Grundgangarten sowie durch Mängel in der Durchlässigkeit beeinträchtigt werden. Die Bewertung des Gesamteindrucks erfordert ein großes Einfühlungsvermögen der Richter, wobei die Notenhöhe in Relation zu den aufgetretenen Problemen stehen muss.

9. Protokoll und Ergebnisbekanntgabe

Bei einer Dressurpferdeprüfung erfolgt eine Aussage über die Qualität des Pferdes und den momentanen Ausbildungsstand.

Die Protokollierung erfolgt schriftlich unter Verwendung des Leitfadens oder des Notenbogens. Dabei ist besonderer Wert auf eine Ausgewogenheit der Kommentare bezüglich der Qualität der Grundgangarten, Reiteigenschaften/Durchlässigkeit und der technischen Ausführung der Lektionen zu legen. Auf einen Schlusssatz, der Positiva herausstellt wie auch die Mängel erwähnt, ist Wert zu legen. Hinweise für die weitere Leistungsverbesserung können in begrenztem Maße ebenfalls gegeben werden.

Eine (zusätzliche) mündliche Kommentierung sofort nach Abschluss des Rittes ist begrüßenswert, da dadurch die Prüfung transparenter und interessanter für die Beteiligten und Zuschauer wird.

Die Wertnote bzw. die Wertnoten werden nach jedem Ritt bekannt gegeben.

Fazit:

Das Richten von Dressurpferdeprüfungen erfordert eine große Erfahrung der Richter. Sie müssen in der Lage sein, sowohl die Qualität des Pferdes als auch den Ausbildungsstand sicher zu beurteilen. Die praktische Erfahrung in der Ausbildung von jungen Pferden und eine stetige Fortbildung sind dabei von Vorteil.

